

# Selbstverpflichtungserklärung

## Faires Handwerk



Der Handwerksmeisterbetrieb

verpflichtet sich zur Einhaltung der hier aufgezeigten Anforderungen an die Qualität und die Struktur seines Betriebs.

Die Handwerkskammer ist eine Form des Ehrenkodex und steht für Zuverlässigkeit, Vertrauen, Qualität, Ausbildungssicherung sowie für Werte wie Fleiß, Beständigkeit, Hingabe und Treue innerhalb der Ausübung eines Handwerks.

Im Rahmen dieser Standardsetzung gelten für den oben genannten Betrieb folgende Punkte:

### Fachliche Kompetenz und Qualität

- Eintrag in der Handwerksrolle, Anlage A: Handwerkskarte mit dem Gewerk „Maler und Lackierer“
- Spezialisierung auf das Handwerk und Beschäftigung von Fachpersonal
- Subunternehmer werden nur zur Abdeckung von Leistungsspitzen und fremden Arbeitsfeldern eingesetzt

### Sicherung und Schaffung legaler, fair bezahlter und sozialversicherter Arbeitsplätze

- Beschäftigung eigener sozialversicherter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter  
\_\_\_\_\_ Auszubildende,  
\_\_\_\_\_ Gesellen,  
\_\_\_\_\_ Meister
- Keine Beschäftigung von (scheinselbstständigen) Alleinunternehmern: Sämtliches Personal, das beim Kunden eingesetzt wird, muss sozialversicherungspflichtig angestellt sein

- Abgabe von Leistungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die tariflichen Sozialkassen
- Für die nicht beim Auftragnehmer beschäftigten Personen, d.h. für Leiharbeiter/innen und Nachunternehmer/innen, liegen alle notwendigen Dokumente und Erlaubnisse vor
- Zahlung mindestens des im Maler- und Lackiererhandwerk verbindlich geltenden Mindestlohns

### Transparenz und Rechtssicherheit für die Auftraggeber

- Nachunternehmer/innen werden als solche dem Kunden kenntlich gemacht, zum Beispiel durch die Arbeitskleidung
- Sicherung der Arbeitssicherheit und Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Auflagen
- Sicherung des Datenschutzes
- Absicherung mit ausreichendem Haftpflichtschutz, nachgewiesene Versicherungssumme \_\_\_\_\_
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes
- Mitglied bei der Maler- und Lackiererinnung Rhein-Main oder einer anderen Innung

**Diese Kriterien gelten in gleicher Weise für Nachunternehmer und Leiharbeitsunternehmen.**

**Alle Unterlagen für die oben genannten Punkte werden der Innung einmal jährlich vorgelegt.**

**Unterlagen geprüft:**



Ort, Datum, Unterschrift Malerbetrieb

Ort, Datum, Unterschrift Maler- und Lackiererinnung Rhein-Main



Maler- und Lackiererinnung  
Rhein-Main

Dieses Dokument ist gültig bis \_\_\_\_\_

Maler- & Lackiererinnung Rhein-Main | Hanauer Landstraße 501 | 60386 Frankfurt am Main  
Telefon 069-89990767 | Mail: info@farbe-rhein-main.de | www.farbe-rhein-main.de